



An unsere Mitgliedsunternehmen
vero Vorstand und Beirat zur Kenntnis



RB 25/2016

HBCD-haltige Abfälle vorübergehend in 2017 nicht gefährlich

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 16. Dezember 2016 hat der Bundesrat eine Ausnahmeregelung in der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) beschlossen. Danach gelten Abfälle, welche die Chemikalie HexaBromCycloDodecan (HBCD) enthalten, für ein Jahr nach der Verkündung der Regelung wieder als nicht gefährlicher Abfall.

Am 21. Dezember 2016, hat das Bundeskabinett dem Bundesratsbeschluss für ein einjähriges Moratorium bei der Entsorgung HBCD-haltiger Abfälle zugestimmt. Demnach wird der in Nummer 2.2.3 der Anlage zu § 2 Abs. 1 der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) enthaltene dynamische Verweis auf die POP-Verordnung um eine Ausnahmeregelung für HBCD/HBCDD ergänzt. Der Bund ermöglicht damit einfachere Entsorgungsregeln für Dämmplatten aus Polystyrol, die das Flammschutzmittel HBCD enthalten.

Das Material kann dann zunächst wieder als ungefährlicher Abfall eingestuft und insbesondere mit dem Baumischabfall der thermischen Verwertung zugeführt werden.

Um eine langfristige Lösung zu erreichen, hat das Bundesumweltministerium angekündigt, noch im Januar 2017 gemeinsame Bund-Länder-Gespräche zu führen, in denen die chemikalien-, immissionsschutz- und abfallrechtlichen Fragestellungen erörtert werden sollen.

Die BMUB-Pressemitteilung finden Sie unter:

<http://www.bmub.bund.de/presse/pressemitteilungen/pm/artikel/hendricks-begruesst-bundesrats-beschluss-zum-moratorium-bei-daemmstoff-entsorgung/>

Mit freundlichen Grüßen

Verband der Bau- und Rohstoffindustrie e. V.

gez. Ass. jur. Jasmin Klöckner

29.12.2016
JK/Mi